

ZH_OBERGERICHT SB250095 vom 10. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250095

FR: ZH_OBERGERICHT SB250095 du 10 décembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB250095 del 10 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Zum Prozessverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 67 S. 3 f.).

E. 1.1

Anklage Gemäss Anklageschrift vom 21. März 2024 wird dem Beschuldigten vorgeworfen, 399 Gramm Kokaingemisch (221 Gramm reines Kokain), 2 Minigrips Kokain-gemisch à 0.19 Gramm bzw. à 0.84 Gramm, ca. 860 Gramm Marihuana (Drogenhanf), ca. 295 Gramm Haschisch (Cannabisharz), ca. 119 Gramm Ecstasy (MDMA) und ca. 3.2 ml LSD in verschiedenen Behältnissen in den vom Mitbeschuldigten B._____ angemieteten Räumlichkeiten an der C._____ -strasse ... in D._____ aufbewahrt zu haben, um sie dort bei Gelegenheit an unbekannte Drittpersonen weiterzugeben zu können oder sie durch solche unbekannte Drittpersonen weiterveräussern zu lassen. Sowohl der Beschuldigte als damaliger Bewohner der Räumlichkeiten als auch der Mitbeschuldigte B._____ als Mieter der Räumlichkeiten sollen um deren Vorhandensein gewusst haben und – jedenfalls in den letzten ca. 6 Monaten vor dem 3. Februar 2022 – auf diese Zugriff genommen haben und veräussert oder vermittelt zu haben (vgl. im Ganzen Urk. 1/36).

E. 1.2

Beweismittel Als Beweismittel liegen - die Einvernahmen des Beschuldigten (Urk. 1/6/3, Urk. 1/6/4, Urk. 1/6/5, Urk. 1/6/9, Urk. 1/6/18, Prot. I S. 8 ff., Urk. 79); - die Einvernahmen von B._____ (Urk. 1/6/6, Urk. 1/6/7, Urk. 1/6/9, Urk. 1/6/16 und Urk. 1/6/19); - die Einvernahme von E._____ (Urk. 1/6/1 und Urk. 1/6/8); - die Einvernahme von F._____ (Urk. 1/6/2); - die Einvernahme von G._____ (Urk. 1/6/10);

- 11 - - die Einvernahme von H._____ (Urk. 1/6/11); - die Einvernahme von I._____ (Urk. 1/6/12); - die Einvernahme von J._____ (Urk. 1/6/13); - die Einvernahme von K._____ (Urk. 1/6/14); - die Einvernahme von L._____ (Urk. 1/6/15); - die Einvernahme von M._____ (Urk. 1/6/17); - die Polizeirapporte inkl. Beilagen (Urk. 1/1, 1/2/1-3, 1/3-1/5); - eine Fotodokumentation der Polizei (Urk. 1/2/1); - diverse Chatverläufe (Urk. 1/7/1-7, Urk. 1/7/7); - sichergestellte Gegenstände (unter anderem zwei Feinwaagen, Urk. 1/16/11 und 1/17/14); - ein Kurzbericht betreffend Betäubungsmittel-Voruntersuchung (Urk. 1/9/2/1); - ein Gutachten betreffend Identifikation Gehaltsbestimmung von Betäubungsmitteln (Urk. 1/9/2/4); - ein Gutachten betreffend Auswertung von DNA-Spuren (Urk. 1/9/3/3) sowie - Mietvertrag Audi vom 28. Januar bis 30. Januar 2022 (Urk. 57) und Mietvertrag Mercedes vom 19. bis 26. Februar 2021 (Urk. 59) im Recht. Die Vorinstanz äusserte sich nicht zur Verwertbarkeit der Beweismittel im Speziellen, sondern ging stillschweigend von deren Verwertbarkeit aus. Doch in Bezug auf die Verwertbarkeit der Aussagen von E._____ (Urk. 1/6/1 und Urk. 1/6/8), von F._____ (Urk. 1/6/2), von G._____ (Urk. 1/6/10), von H._____

(Urk. 1/6/11), von I. _____ (Urk. 1/6/12), von J. _____ (Urk. 1/6/13), von K. _____ (Urk. 1/6/14), von L. _____ (Urk. 1/6/15) und von M. _____ (Urk. 1/6/17) ist festzuhalten, dass der

- 12 - Beschuldigte bei diesen Einvernahmen jeweils nicht anwesend war. Auch wurden ihm diese Aussagen nicht vorgehalten. Sämtliche Aussagen dieser Personen sind in Bezug auf den Beschuldigten daher nur insoweit verwertbar, als sie ihn nicht belasten. Ansonsten sind sie nicht verwertbar. Es bleibt bei der Verwertbarkeit der Aussagen des Beschuldigten und von B. _____. Ansonsten ergeben sich keine Beschränkungen betreffend Verwertbarkeit der Beweismittel. Auf die genannten Beweismittel wird im Folgenden einzugehen sein, soweit sie für die Urteilsfindung relevant sind.

E. 1.3

Anerkannter und bestrittener Sachverhalt Der Beschuldigte war von Beginn an geständig in Bezug auf das Marihuana, das Haschisch und das auf "dem Glastisch liegende Kokain" (Urk. 1/6/3 S. 4). Er verneinte, mit dem Rest etwas zu tun zu haben. Sodann gab er zu, dass er zusammen mit dem Beschuldigten B. _____ im Betäubungsmittelhandel tätig gewesen sei, doch in Bezug auf die Rollenverteilung zwischen den beiden äusserte er sich nicht immer gleich (Urk. 1/6/5 S. 2 ff., Prot. I S. 16, 18 f.). Unbestritten ist sodann, dass der Beschuldigte im fraglichen Zeitraum ein Zimmer in den Räumlichkeiten an der C. _____-strasse ... bewohnte und einen Schlüssel zu den ganzen Räumlichkeiten hatte. An dieser Darstellung hielt er auch an der Berufungsverhandlung fest (Urk. 79 S. 4 f.).

E. 1.4

Vorinstanz Die Vorinstanz kam in tatsächlicher Hinsicht zusammengefasst zum Schluss, dass sich der Sachverhalt hinreichend erstellen lässt, wie er von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift umschrieben wurde (Urk. 67 S. 22).

E. 1.5

Beweiswürdigung im Allgemeinen Bei der Beantwortung der Frage, ob sich der dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfene Sachverhalt wie umschrieben zugetragen hat, ist das Gericht keinen Beweisregeln verpflichtet. Vielmehr gilt der Grundsatz der freien richter-

- 13 - lichen Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO), wonach das Gericht sein Urteil nach seiner freien, aus den vorhandenen Beweismitteln geschöpften Überzeugung fällt. Hat sich die Beweisführung auf Aussagen von Beteiligten zu stützen, ist anhand sämtlicher Umstände zu prüfen, welche Darstellung überzeugend ist. Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Bestehen nach abgeschlossener Beweiswürdigung erhebliche oder unüberwindbare Zweifel, so sind diese zu Gunsten des Beschuldigten zu werten (BSK StPO-TOPHINKE, N 76 zu Art. 10 StPO). Der Grundsatz "in dubio pro reo" (dazu schon die Vorinstanz in Urk. 67 S. 5) zwingt indessen nicht dazu, jede entlastende Angabe des Beschuldigten, für deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit kein spezifischer Beweis vorhanden ist, als unwiderlegt zu betrachten. Nicht jede aus der Luft gegriffene Schutzbehauptung braucht durch einen hieb- und stichfesten Beweis widerlegt zu werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_562/2010 vom 28. Oktober 2010 E. 2.1). Ein "Gegenbeweis" der Strafbehörden ist nur dann zu verlangen, wenn gewisse Anhaltspunkte wie konkrete Indizien oder eine natürliche Vermutung für die Richtigkeit der Behauptung sprechen

bzw. diese zumindest als zweifelhaft erscheinen lassen, oder wenn der Beschuldigte sie sonst wie glaubhaft macht (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB170406-O vom 8. Februar 2018 E. III/2.3; STEFAN TRECHSEL, SJZ 77 [191] S. 320). Andernfalls könnte jede Anklage mit einer abstrusen Schutzbehauptung zu Fall gebracht werden. Stützt sich die Beweisführung im Wesentlichen auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Steht es Aussage gegen Aussage, ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist. In diesem Zusammenhang ist zwischen der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu unterscheiden. Allerdings kommt der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person deutlich untergeordnete Bedeutung zu. In erster Linie ist nicht auf die prozessuale Stellung der Beteiligten abzustellen, sondern vielmehr auf den materiellen Gehalt ihrer Aussagen, mithin deren Glaubhaftigkeit. Zu achten ist auf Strukturbrüche innerhalb einer Aussage, auf Über- oder Untertreibungen wie auch auf Wider-

- 14 - sprüche, vor allem aber auf das Vorhandensein einer hinreichenden Zahl von Realitätskriterien und das Fehlen von Lügensignalen (BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, 4. Aufl., München 2014, S. 68 ff. und S. 76 ff.). 2. Zum Tatort / Zu den Räumlichkeiten / Zu den sichergestellten Betäubungsmitteln B._____ mietete die besagten Räumlichkeiten am Tatort seit Anfangs der Coronazeit, ca. 2020 (Urk. 1/6/9 S. 4, Urk. 1/6/6 S. 2, DG240013 Prot. I S. 26, 28), während der Beschuldigte als Untermieter seit Sommer 2021 einen Raum in diesen Räumlichkeiten als Schlafzimmer benutzte (Urk. 1/6/9 S. 4 und 6). Neben diesem Schlafzimmer gab es einen Partyraum mit angrenzender Küche, einen Musikraum, ein Billardzimmer und ein Fitnesszimmer, welche auf der in den Akten liegenden Planskizze ersichtlich sind (Urk. 1/2/2). Die Fundorte der sichergestellten Betäubungsmittel ergeben sich aus Urk. 1/9/3/1. Sowohl der Beschuldigte als auch B._____ hatten einen Schlüssel zu den Räumlichkeiten im Allgemeinen; nur der Beschuldigte hatte Zugriff zum Schlafzimmer. Zum Fitnessraum hatten gemäss Aussagen des Beschuldigten und B._____ auch weitere Personen Zugang (Urk. 1/6/3 S. 3, Urk. 1/6/7 S. 2, DG240013 Prot. I S. 29, 37 f.). Unbestritten und erstellt ist, dass - 399 Gramm Kokaingemisch (221 Gramm reines Kokain); - 2 Minigrips Kokaingemisch à 0.19 Gramm bzw. à 0.84 Gramm; - ca. 860 Gramm Marihuana (Drogenhanf); - ca. 295 Gramm Haschisch (Cannabisharz); - ca. 119 Gramm Ecstasy (MDMA) und - ca. 3.2 ml LSD in den Räumlichkeiten an der C._____ -strasse ... in D._____ sichergestellt wurden (Urk. 1/16/11 und 1/17/14).

- 15 -

E. 2

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 9. Juli 2024 (Urk. 67) meldete der Beschuldigte fristgerecht Berufung an (Urk. 60). Nach Zustellung des begründeten Urteils am 23. Januar 2025 (Urk. 65) erfolgte innert Frist die Berufungserklärung (Urk. 68). Die Staatsanwaltschaft verzichtete in der Folge nach entsprechender Fristansetzung auf eine Anschlussberufung (Urk. 75). Mit Verfügung vom 11. September 2025 wurde zur Berufungsverhandlung vom 10. Dezember 2025 vorgeladen (Urk. 76).

E. 2.1

Soweit für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet.

E. 2.2

Auf die Argumente der Staatsanwaltschaft sowie des Beschuldigten bzw. der Verteidigung ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen der von einem Entscheid in ihrer Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in seiner Entscheidfindung berücksichtigt. Nicht erforderlich ist, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; BGE 139 IV 179 E. 2.2; BGE 138 IV 81 E 2.2, je mit Hinweisen).

E. 3

Zu den Aussagen des Beschuldigten

E. 3.1

Die Vorinstanz gab die Aussagen des Beschuldigten in den Erwägungen III.1.2. ihres Urteils zutreffend wieder, worauf zunächst verwiesen werden kann (Urk. 67 S. 8 ff.).

E. 3.2

Bei den Aussagen des Beschuldigten zeigt sich, dass dieser zu Beginn der Untersuchung ein quasi Teilgeständnis in Bezug auf das Marihuana und das Haschisch ablegte und er während der Untersuchung bis zur Hauptverhandlung vor Vorinstanz sodann immer wieder seine Aussagen, insbesondere zur angeblichen Rollenverteilung zwischen ihm und dem Beschuldigten B._____ und dem Betäubungsmittelhandel von ihm bzw. von ihnen beiden, ergänzte.

E. 3.3

Der Beschuldigte bestreitet zwar im Grundsatz vehement, etwas mit dem Kokain zu tun zu haben. Doch dass er mit dem Kokain zu tun hatte, ergibt sich nach Würdigung der Beweismittel klar: Der Beschuldigte kannte die genaue Menge des sichergestellten Kokains (420 Gramm, vgl. Urk. 1/6/9 S. 11, Urk. 56 S. 4). Dies wird im Folgenden zu zeigen sein.

E. 3.4

Der Beschuldigte bezeichnete sich selbst als Partner des Beschuldigten B._____; die Partnerschaft sei allerdings nicht fair abgelaufen. Geld habe er zu wenig oder gar nicht von B._____ erhalten (DG240014 Prot. I S. 14). Der Beschuldigte gab von Anfang zu, dass ihm das Marihuana und das Haschisch gehöre (Urk. 1/6/3 S. 4). Dafür sei er zuständig gewesen, während der Beschuldigte B._____ für das Kokain zuständig gewesen sei (Urk. 1/6/5 S. 2 f., Urk. 1/6/18 S. 3 ff., DG240014 Prot. I S. 16 ff.). Im Verlauf der Untersuchung und auch anlässlich der Berufungsverhandlung gab er aber auch an, dass er die Stellvertretung von B._____ beim Kokain übernommen habe, wenn dieser gerade nicht da gewesen sei (Urk. 1/6/9 S. 14, Urk. 79 S. 5) bzw. als Stellvertreter er für den Verkauf von einzelnen Portionen Kokain zuständig gewesen sei. Während er in der Untersuchung und anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung noch erklärte, dass diese Portionen bereit

gelegen hätten, die Leute gekommen seien und er danach das Geld in den Tresor gelegt habe (Urk. 1/6/9 S. 15, DG240014 Prot. I S. 16), führte er ebenfalls vor Vorinstanz – nur wenige Fragen später – aus, dass er die

- 16 - Portionen mit der Waage selber gemacht habe (DG240014 Prot. I S. 18 f.). Je länger die Untersuchung bzw. das Verfahren dauerte, umso grösser wurde seine Rolle in Bezug auf das Kokain: Zu Beginn hatte er keine Rolle, dann war er Stellvertreter von B._____ und vor Vorinstanz portionierte er sodann das Kokain, das er an Dritte weitergab. Diese angebliche Stellvertretungsrolle steht sodann im Widerspruch zu seiner Aussage, dass man ihm als Süchtiger das Kokain nicht hätte anvertrauen können (vgl. DG240014 Prot. I S. 17, Urk. 79 S. 6). Genau dies hat nach seiner Aussage aber B._____ gemacht. Zudem erklärte er, dass er nicht nur vorbereitete Portionen stellvertretend für B._____ verkauft haben soll, sondern die Portionen sogar selber mit der dort hinterlegten Waage gemacht habe (vgl. Prot. DG240014, S. 18 f.). Hierzu gibt er an anderen Stellen mehrfach an, dass man ihm dies nicht eigentlich hätte tun lassen dürfen, weil ihm, als Süchtiger, das Kokain nicht habe anvertraut werden können (DG240014 Prot. I S. 17, Urk. 79 S. 6). Dass es sich hierbei um eine Schutzbehauptung handelte, zeigt sich umso mehr anhand der kurz darauf gemachten Aussage zur Rollenaufteilung, wonach diese eben nicht so einfach abzugrenzen sei: Zu seiner Rolle habe auch gehört, also nebst den Hanf- produkten, einzuspringen, wenn es notwendig gewesen sei. Diese Einzelfälle würde er ja auch zugeben. In diesem Zusammenhang führte der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung aus, er habe sich zwar nicht aktiv am Kokain- handel beteiligt, jedoch als Stellvertreter agiert (Urk. 79 S. 5). Diese Einlassung erweist sich als widersprüchlich, da das Handeln als Stellvertreter begriffsnotwendig eine aktive Beteiligung voraussetzt und zudem belegt, dass der Beschuldigte über den laufenden Kokainhandel detailliert informiert war.

E. 3.5

In Bezug auf MDMA erklärte der Beschuldigte, er habe es im Auftrag von B._____ organisiert (DG240014 Prot. I S. 19). Weiter sagte er aus, dass die Organisation der Drogen je nach dem durch seine Beziehungen oder diejenigen von B._____ zustande gekommen seien (vgl. DG240014, Prot. I S. 19).

E. 3.6

Wenn der Beschuldigte nach seinen Angaben B._____ habe warnen wollen, als er die Polizei am Tatort bemerkt habe (Urk. 1/6/5 S. 2, Urk. 56 S. 7), da er gedacht habe, B._____ hätte das Kokain bei sich zu Hause, ist dies als reine Schutzbehauptung zu werten. Er wusste genau, welche und wie viele Betäubungs-

- 17 - mittel in den Räumlichkeiten vorhanden waren (vgl. Urk. 1/6/9 S. 11), zu welchen er als Untermieter zusammen mit B._____ als Mieter der Räumlichkeiten Zugriff gehabt haben. Der Beschuldigte wusste bestens Bescheid, was sich in den Räumlichkeiten befand. Wenn er nun behauptet, dass er davon ausgegangen sei, er sei auf dem Radar der Polizei aufgrund der am Vortrag durchgeführten Polizeikontrolle und er daher ja, hätte er denn vom Kokain in den Räumlichkeiten gewusst, dieses weggeschafft hätte, ist dies eine weitere Schutzbehauptung (Urk. 56 S. 6). Er hat das Kokain aus welchen Gründen auch immer in den Räumlichkeiten belassen, wie er auch alle anderen Betäubungsmittel und auch Utensilien für Betäubungsmittel (z.B. Feinwaage) dort gelassen hat. Wenn, dann hätte er alles wegräumen müssen. Er beliess aber alles dort, sowohl das Kokain als auch alles andere. Seine Argumentation verfängt daher nicht.

E. 3.7

Der Beschuldigte bringt sodann vor, dass er kein Geld für den Erwerb einer solchen Menge Kokain gehabt habe (Urk. 56 S. 5). Dies ist jedoch ein Widerspruch zu seiner damaligen finanziellen Lage. Immerhin hat er – gemäss seinen eigenen Aussagen – im besagten Zeitraum zwischen Fr. 3'500.– und Fr. 6'000.– monatlich verdient. Er hatte keine hohen Lebenshaltungskosten, für die Miete bezahlte er praktisch nichts und Unterstützungspflichten, etc. hatte er auch nicht. Zudem konnte er mehrmals Autos im Luxussegment mieten (Urk. 57 und 59).

E. 4

Zu den Aussagen von B._____

E. 4.1

B._____ bestreitet, dass die in der Anklage aufgeführten Betäubungsmittel ihm gehört hätten, von ihm gekauft oder beschafft worden seien. Er habe auch nicht Betäubungsmittel selbständig verkauft, besorgt oder konsumiert während der gesamten Mietdauer der Räumlichkeiten (Urk. 65 S. 15).

E. 4.2

Die Vorinstanz gab die Aussagen von B._____ in den Erwägungen III.1.2. ihres Urteils zutreffend wieder, worauf verwiesen werden kann (Urk. 67 S. 18 ff.).

E. 4.3

B._____ stritt zu Beginn der Untersuchung sowohl ab, etwas mit den sicher- gestellten Betäubungsmitteln zu tun zu haben, als auch, dass er etwas von einem erfolgten Kokainverkauf durch ihn an E._____ wisse (Urk. 1/6/7 S. 4). Später in der

- 18 - Untersuchung bezichtigte B._____ den Beschuldigten des Handels mit Betäubungsmitteln und mutmasslichen Käufen von Betäubungsmitteln im Ausland (Urk. 1/6/9 S. 3 ff., Urk. 1/6/16 S. 1 ff.). Allerdings gab er eine Vermittlung von Kokain im Laufe der Untersuchung zu (Urk. 1/6/16 S. 3). Auch vor Vorinstanz bestätigte er seine Vermittlerrolle; er habe aber nichts mit Drogen zu tun haben wollen (DG240013 Prot. I S. 29). Er habe zwar gewusst, dass das "Zeug" [die Betäubungsmittel] an der C._____ -strasse ... gewesen sei, doch mit dem Beschul- digten habe er abgemacht, dass es nur in dessen Schlafzimmer gelagert werden dürfe, wo er, B._____, keinen Zugang gehabt hätte (Prot. I S. 31 ff.).

E. 4.4

Es fällt auf, dass B._____ einerseits zwar nichts mit den Betäubungsmitteln, insbesondere mit dem Kokain zu tun gehabt haben will, doch andererseits genau darüber Bescheid wusste. So gab er Auskunft darüber, wie der Beschuldigte bzw. woher der Beschuldigte die Betäubungsmittel mutmasslich besorgt haben soll. Vor Vorinstanz gab er sodann zu, dass er von den Betäubungsmitteln gewusst und diese zumindest unentgeltlich weitervermittelt habe (DG240013 Prot. I S. 31). Eine Übergabe oder das Abpacken wie auch die Lagerung jedoch bestritt er bis zuletzt (DG240013 Prot. I S. 35). Auch habe B._____ mit dem Beschuldigten vereinbart, dass dieser die Betäubungsmittel nur in seinem Schlafzimmer lagern dürfe. Im Weiteren führte er aus, dass der Beschuldigte das Kokain in Paris, das MDMA und die Ecstasy Pillen in Amsterdam besorgt habe und das "Gras/Hasch" von Spanien in die Schweiz habe transportieren sollen (Urk. 1/6/9 S. 5, Urk. 1/6/16 S. 2 f.). Für

diese Fahrten habe der Beschuldigte jeweils Luxusautos gemietet. B._____ habe den Beschuldigte beim Umpacken des Kokains gesehen (Urk. 1/6/19 S. 4). Später in der Untersuchung gab B._____ dann zu, dass er mit dem CBD etwas zu tun gehabt habe (Urk. 1/6/9 S. 6). Auch sagte er aus, dass er vom "Zeug", das heisst von den Betäubungsmitteln in den Räumlichkeiten an der C._____ -strasse ... gewusst und sie zumindest unentgeltlich teilweise weitervermittelt habe (sog. Fuffies) (DG240013 Prot. I S. 31 ff.).

E. 4.5

Das Aussageverhalten von B._____ ist nicht schlüssig und wirft zahlreiche Fragezeichen auf. Es ist sehr auffällig, wie er zunächst alles abstreitet und im Laufe der Untersuchung bzw. des Verfahrens einzelne Handlungen zugesteht. B._____

- 19 - betont wiederholt seine Rolle als Vermittler (vgl. auch seine Aussagen zum Chatverlauf mit E._____, gleich nachstehend) und bestreitet jegliche direkte Beteiligung am Umgang mit Kokain sowie den übrigen Betäubungsmitteln (ausgenommen CBD). Er will mit diesen Drogen – abgesehen von seiner Vermittlerfunktion – nichts zu tun gehabt haben. Er schiebt die sichergestellten Betäubungsmittel und den Betäubungsmittelhandel auf den Beschuldigten ab, konnte aber im Detail Auskunft darüber geben, wie und woher der Beschuldigte die Betäubungsmittel offenbar hat organisieren können. Auch gab er zu, dass er wusste, dass die Betäubungsmittel in den Räumlichkeiten an der C._____ -strasse ... vorhanden waren und er – nach Rücksprache mit dem Beschuldigten – Auskunft über deren Bestände gegeben habe (DG240013 Prot. I S. 35).

E. 5

Zum Chatverlauf zwischen B._____ und E._____

E. 5.1

In den Akten findet sich ein Chatverlauf zwischen B._____ und E._____. Der Chatverlauf stammt vom Mobiltelefon von E._____; auf dem Mobiltelefon von B._____ waren sämtliche Chatverläufe, Telefonverbindungen etc. gelöscht worden, nachdem der Beschuldigte am 3. Februar 2022 verhaftet wurde (Urk. 1/4 S. 19 f.).

E. 5.2

Telefon- bzw. Gesprächsprotokolle, welche die Tatbeteiligung am Drogenhandel nur indirekt zum Ausdruck bringen, stellen reine Indizienbeweise dar. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine Verurteilung allein gestützt auf codiert geführte Telefonate und Textnachrichten nicht ausgeschlossen, wenn diese bei einer objektiven Betrachtung keinerlei Zweifel bestehen lassen, dass sich der Sachverhalt, wie in der Anklage vorgeworfen, verwirklicht hat. Auch Indizien, welche für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen und somit die Möglichkeit einer anderen Schlussfolgerung offen lassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt so wie angeklagt verwirklicht hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_1047/2010 vom 28. Februar 2011 E. 3.2.).

E. 5.3

Im Allgemeinen ist zunächst zu den zwischen B._____ und E._____ geführten Konversationen anzuführen, dass sich diese im Wesentlichen darum drehten, wo

- 20 - und wann sich die beiden (kurz) treffen könnten ("bisch ume") und B._____ etwas habe. Betrachtet man den vorliegenden Chatverlauf, fällt auf, dass die beiden offensichtlich darauf geachtet haben, dass die ausgetauschten Informationen für Aussenstehende doch eher unverständlich bleiben und Sachen nicht beim (wahren) Namen genannt werden. Davon finden sich aber auch Ausnahmen, indem beispielsweise Emojis (Emoji in Pillen- und Nasen-Form) verwendet wurden.

E. 5.4

Beispielhaft kann auf folgende Kommunikation zwischen B._____ und E._____ hingewiesen werden: Aus Urk. 1/7/4 Nr. 15-18, Chats vom 1. September 2021: E._____: "Eh wue. Bisch du wieder usgrüetet?" B._____: "Nei" E._____: "oke" B._____: "Isch momentan alles chli schwirig" Aus Urk. 1/7/4 Nr. 55, 59 und 60, Chats vom 20. November 2021: E._____: "Häsch du na vo dene vo letzschmal?" E._____: "Susch demfall au nix?" B._____: "Ne" Aus Urk. 1/7/4 Nr. 77 und 79, Chats vom 8. Dezember 2021: E._____: "Eh wuee, fit? Bisch am abig mal ume? B._____: "Muss luege wens chunt" Aus Urk. 1/7/4 Nr. 85-90, Chats vom 10. Dezember 2021: B._____: "Eh es wird ca 7i isch guet?" E._____: "ok" B._____: "1x?"

- 21 - E._____: "2" B._____: "Oke" E._____: "Thx"

E. 5.5

Am Tag der Verhaftung des Beschuldigten chatteten E._____ und B._____ wieder (Urk. 1/7/4 Nr. 182-186). Auf entsprechende Frage hin erklärte E._____, dass er an diesem Tag am besagten Ort Kokain für Fr. 100.– gekauft habe (was auch bei ihm sicher gestellt wurde), verweigerte aber die Aussage in Bezug auf den Verkäufer. B._____ bestritt in der Untersuchung, dass er E._____ Kokain verkauft habe. Auf den Chat angesprochen erklärte er: "Ich kann mich nicht erinnern um was es hier ging" (Urk. 1/6/16 S. 12). Vor Vorinstanz dann führte er aus, dass er "vor Ort" nichts habe anfassen wollen, weil er davon ausgegangen sei, er sei noch auf Bewährung. Er habe nur vermittelt und Auskunft über die Bestände nach Rück- sprache mit dem Beschuldigten gegeben. Übergeben, abgepackt und gelagert habe er nichts (DG240013 Prot. I S. 35). B._____ anerkannte jedoch, dass es bei bestimmten Nachrichten um Gras und um "Ecstasy oder so" gegangen sei (Urk. 1/6/16 S. 7 f.). Die Aussagen von B._____ in Bezug auf das Kokain und die ange- liche reine Vermittlung sind – mit der Vorinstanz (Urk. 67 S. 21 f.) – als Schutzbe- hauptungen zu werten. Die von E._____ und B._____ verwendeten Verkläuterungen und immer wieder die Frage "bisch ume" und Fragen wie "Häsch du na vo dene vo letzschmal" sind selbstredend nur dann erforderlich, wenn es etwas zu verbergen gilt und die Ge- sprächspartner befürchten, dass der Chatverlauf irgendwann gefunden und sie mit diesem konfrontiert werden könnten. Die Vermutung eines strafbaren Verhaltens liegt nahe. Der Umstand, dass dann bei der polizeilichen Kontrolle von E._____ am 3. Februar 2022 auch tatsächlich ein Gramm Kokain sichergestellt wurde (Urk. 1/1 S. 3), welches E._____ in der besagten Örtlichkeit gekauft hat, legt den Schluss nahe, dass sich B._____ und E._____ einer solchen teilweise verkläuterten Ge- sprächsführung zur Verschleierung von Drogengeschäften bedienten, mithin auch von Kokain, da genau diese Droge bei E._____ sichergestellt wurde.

- 22 -

E. 5.6

Der Chatverlauf fand zwischen B._____ und E._____ statt. Völlig unglaublich ist daher die Aussage von B._____ zu werten, dass er lediglich vermittelt, nicht aber verkauft habe; verkauft habe der Beschuldigte. Er habe E._____ die Telefonnummer des Beschuldigten daher weitergeleitet. Auch wenn B._____ am 8. Januar 2022 die Telefonnummer des Beschuldigten an E._____ tatsächlich weitergeleitet hatte, kontaktierte E._____ aber ab dem 18. Januar 2022 wiederum B._____ – und nicht den Beschuldigten –, dies auch am besagten 3. Februar 2022, als es zum Verkauf von 1 Gramm Kokain à Fr. 100.– kam. Ebenfalls gibt es etliche Kommunikation zwischen den beiden vor dem 8. Januar 2022 (bis zurück zum 5. März 2021, vgl. Urk. 1/7/4), die ebenso verklausuliert war wie die Chatnachrichten rund um die Verhaftung. Vor diesem Hintergrund ist die Behauptung von B._____, er hätte nur vermittelt, der Beschuldigte hätte verkauft, unglaublich. Sowohl vor als auch nach der Weiterleitung der Telefonnummer des Beschuldigten an E._____ chatteten B._____ und E._____ zusammen in besagter Art und Weise.

E. 5.7

Aus dem Chat zwischen B._____ und E._____ geht unzweifelhaft hervor, dass letzterer immer wieder Betäubungsmittel von B._____ erworben hat, auch wenn B._____ fast gebetsmühlenartig behauptet, er hätte nicht verkauft, sondern nur vermittelt. Es ist völlig lebensfremd, wenn er angibt, dass Kunden ihn zwar anrufen würden, er dann (unentgeltlich) vermittele und schliesslich der Beschuldigte die Drogen verkaufe. Der Chatverlauf lässt keinen anderen Schluss zu, als dass B._____ E._____ Betäubungsmittel verkauft hat und insbesondere, dass B._____ im Allgemeinen etwas mit Betäubungsmittel zu tun hatte. Das Chatprotokoll widerspricht den gebetsmühlenartigen Aussagen von B._____, nichts mit den Drogen, insbesondere Kokain, zu tun gehabt und lediglich eine Vermittlerrolle gespielt zu haben. Vielmehr ist es ein starkes Indiz dafür, dass B._____ mit Betäubungsmittel, inklusive Kokain, etwas zu tun hatte. Aufgrund des Chats und des am 3. Februar 2022 bei E._____ sichergestellten Kokain (1 Gramm) ist sodann erstellt, dass B._____ E._____ 1 g Kokain verkaufte.

E. 6

Zu den weiteren Beweismitteln / Argumenten der Verteidigung

E. 6.1

L._____ sagte anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme vom 18. Mai 2022 aus, der Beschuldigte habe Gras und kein Kokain verkauft. B._____ habe das Kokain verkauft (Urk. 1/6/19 S. 4). Diese Aussagen sind nur zu Gunsten des Beschuldigten zu würdigen (vgl. dazu vorne in E. III.1.2.). Doch die Aussagen erfolgten zu einem Zeitpunkt, als der Beschuldigte bereits aus der Haft entlassen worden war und sind daher mit grosser Vorsicht zu würdigen. Mithin können diese Aussagen den Beschuldigten nicht entlasten.

E. 6.2

Schliesslich bringt die Verteidigung vor, dass keine DNA Spuren des Beschuldigten am Kokain gefunden worden seien (Urk. 56 S. 5). Dies ist zwar richtig, doch auch am Haschisch und Marihuana wurden keine DNA Spuren des Beschuldigten gefunden und diesbezüglich ist er geständig. Keine DNA Spuren bedeuten – mit anderen Worten – nicht, dass der Beschuldigte nichts vom Kokain wusste bzw. dass er dieses nicht bei sich in den Räumlichkeiten lagerte und darauf Zugriff hatte.

E. 7

Fazit Nach Würdigung der Beweismittel kann erstellt werden, dass der Beschuldigte von den sichergestellten Betäubungsmitteln wusste (221 Gramm reines Kokain [399 Gramm Kokaingemisch], zwei Minigrips Kokaingemisch [à 0.19 Gramm und à 0.84 Gramm], ca. 860 Gramm Marihuana (Drogenhanf), ca. 295 Gramm Haschisch (Cannabisharz), ca. 119 Gramm Ecstasy (MDMA) sowie ca. 3.2 ml LSD) und dass er diese als Untermieter zusammen mit B._____ als Mieter der Räumlichkeiten in eben diesen Räumlichkeiten an der C._____ -strasse ... aufbewahrte. Er als Unter- mieter zusammen mit B._____ als Mieter der besagten Räumlichkeiten hatte Zugriff und Zugang auf die bzw. zu den Betäubungsmitteln. Wer die Betäubungsmittel beschafft hat bzw. wer welche Betäubungsmittel beschafft hat, ist letztlich irrelevant. Tatsache ist, dass die genannten Betäubungsmittel in den Räumlichkeiten an der C._____ -strasse ... gefunden wurden, der Beschuldigte über deren Vorhandensein wusste, er – neben B._____ – Zugang zu den Räumlichkeiten hatte und die Betäubungsmittel für den Handel vorgesehen waren und in ihrer Gesamtheit nicht für den Eigenkonsum. Wie vorne im Zusammenhang mit dem Anklageprinzip ausgeführt (E. II.3.), werden dem Beschuldigten keine konkreten Verkäufe/Vermittlungen in der Anklageschrift vorgeworfen (Veräußerung oder Vermittlung der Betäubungsmittel an Konsumenten-

- 24 - ten). Diese wären gestützt auf die Beweismittel aber auch nicht zu erstellen, mit Ausnahme des Verkaufs von 1 g Kokain an E._____, welcher dem Beschuldigten aber nicht konkret in der Anklageschrift vorgeworfen wird. IV. Rechtliche Würdigung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.